

Chronik 1843

April

Nr 790: Das Feilhalten der Waren bei Schützenfesten und Freischiessen betreffend: Schützenfeste werden von Händlern bestürmt; ohne Gewerbeschein nur wenn auch Jahrmarkt stattfindet.

- 14.Preisvogelschießen bei H.Tychon, Eynatten. (EK)
- 17.Preisvogelschießen mit schweren Gewehren, L.Heeren, Oe. (EK)
- 17.Preisvogelschießen mit schweren Gewehren, C. Schuerheck, Lommerich.(EK)
- 23.Preisvogelschießen mit 2löthigen Kugeln, L. Heeren, Oe. (EK)
- 23.Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)
- 30.Fechtmeister Vorführung, L. Heeren, Oe. (EK)

Mai

- 14.Preisvogelschießen bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 14.Preisvogelschießen mit 2löthigen Kugeln bei C. Schuerheck. (EK)
- 14.Preisvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)
- 14.Preisvogelschießen bei Laurenz Kever, Hauset. (EK)
- 14.Preisvogelschießen bei MJ Reul, Hirtz. (EK)
- 25.Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 28.Preisvogelschießen bei UJ Joncker, In den Röntschen, Baelen. (EK)

Juni

- 04.Preisvogelschießen bei UJ Joncker, In den Röntschen, Baelen. (EK)
- 05.Preisvogelschießen mit 2löthigen Kugeln bei C.Schuerheck. (EK)
- 05.Preisvogelschießen bei F. Huppertz, Baelen. (EK)
- 11.Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei C. Schuerheck. (EK)
- 11.Preisvogelschießen für einen schönen Karabiner, Th. Jungbluth, Walhorn.(EK)
- 18.Preisvogelschießen bei AJ Rausch, Welkenrath. (EK)
- 18.Preisvogelschießen bei C. Schuerheck. (EK)
- 18.Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 19.Preisvogelschießen für eine goldene Gedenkmünze einer Gesellschaft Bürger bei C. Schuerheck. (EK)
- 19.Königsvogelschießen der **St. Johannes Bürger - Schützengesellschaft**,L. Heeren, Oe. (EK).
„Jerusalem war von einer stolzen Henne bedroht, Der H Nicolaus aber ist ein Helfer in der Not, NJ Mockel König der St. Johannii Schützen Gesellschaft“. (Schützenkette)
- 19.Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)
- 20.Preisvogelschießen der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft** bei C. Schuerheck. (EK)
- 20.Königsvogelschießen der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**, Laur. Heeren, Oe. (EK). Kassenbestand: Einnahmen: 43 Thr, Ausgaben: 33 Thr (Cassa Buch)
- 21.Preisvogelschießen bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 26.Preisvogelschießen bei PJ Mennicken, Astenet. (EK)
- 26.Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)

Juli

09. Preisvogelschießen mit 2löthigen Kugeln bei L. Heeren, Oe. (EK)
 16. Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei L. Heeren, Oe. (EK)
 23. Preisvogelschießen bei L. Kever, Hauset. (EK)
 23. Preisvogelschießen bei MJ Reul, im Hirtz. (EK)
 23. Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)
 23. Preisvogelschießen bei AJ Rausch, Welkenrath. (EK)

24. An den Bürgermeister Dr. Ney

*Untertänigstes Gesuch um Bewilligung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft***

Bei der diesjährigen Kirmes versammelten sich eine gewisse Anzahl Bürger hiesiger Stadt und veranstalteten ein Königvogelschießen, wozu ihnen die Bewilligung seitens der Polizeibehörde gütigst ertheilt wurde. Die stete Ordnung und Eintracht, welche bei dieser Gelegenheit herrschend blieb, verschafften den Mitgliedern der Gesellschaft einen recht vergnügungsvollen Tag. Auch fand diese Gesellschaft durch ihr anständiges Verhalten bei andern Mitbürgern den besten Anklang, so dass man gleich beschloss eine statutenmäßige Schützen-Gesellschaft ähnlicher Weise bilden zu wollen. Es wurde also hierauf ein Statuten-Entwurf aufgestellt, welcher von sämtlichen Mitgliedern, nach dessen Vorlesung, mit der grössten Zufriedenheit genehmigt.

Da nun die Zahl der bereits versammelten Mitglieder schon ohne die dazu angemeldeten, auf neunundzwanzig gestiegen ist, und solche Gesellschaften der Bewilligung Einer Hochlöbl. Königl. Polizeidirektion bedürfen, so erlauben wir uns hiermit Eurer wohlhöbl. Bürgermeisterei-Amte hierselbst ergebenst zu bitten, die erforderliche Erlaubnis der Königl. Hochlöbl. Polizei- Direktion günstig erwirken zu wollen.

Indem wir uns deshalb erlauben Einem Wohlhöbl. Bürgermeisterei Amt den Statutenentwurf, sowie das Verzeichnis der schon versammelten Mitglieder vorzulegen, hoffen wir die gebetene höhere Bewilligung baldigst erwarten zu dürfen, womit wir ganz ergebenst zeichnen.

Für den Vorstand: Kolvenbach

30. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)
 30. Preisvogelschießen bei C. Schuerheck, Lommerich. (EK)
 30. Preisvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)

Statuten der Friedrich-Wilhelm Bürger Schützengesellschaft

Artikel 1: Der Zweck dieser Gesellschaft ist, an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden im Laufe des Jahres sich zu versammeln um ein Königsvogelschiessen für den Montag der Eupener Kirmes zu veranstalten.

Artikel 2: Zu dieser Gesellschaft können nur aufgenommen werden:

- 1) Männer oder Bürger der Stadt oder nur solche, welche in derselben ihr Domizil haben.
- 2) es müssen dieselben, wenn sie als Mitglieder aufgenommen werden sollen, unbescholtenen Rufes und kennbar guter Aufführung sein.

3) dürfen dieselben keiner anderen Schützengesellschaft hiesiger Stadt angehören

Artikel 3: Die Anzahl der Mitglieder bleibt unbeschränkt. Ausser den sich schon versammelten oder der zur Liste notierten Mitglieder können immer ehrbare Mitbürger aufgenommen werden. Die Aufnahme der nicht bestehenden Mitglieder geschieht durch Ballotage und ohne Eintrittsgeld.

Artikel 4: Eine Ballotage kann dann nur statt haben, wenn wenigstens zweidrittel der bestehenden Mitglieder gegenwärtig sind, auch müssen dann wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes gegenwärtig sein.

Artikel 5: Wird für ein aufzunehmendes Mitglied ballotiert, so müssen für dessen Aufnahme nicht weniger als zweidrittel der anwesenden Mitglieder stimmen, stimmt nur ein Mitglied mehr als ein Drittel gegen die Aufnahme, so kann dieselbe nicht gestattet werden, auch darf dasselbe Mitglied in demselben Jahr nicht wieder zur Ballotage vorgeschlagen werden.

Artikel 6: Die Gesellschaft soll fortbestehen aus Komitee und wirklichen Mitgliedern. Das Komitee oder der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, für das laufende Jahr werden sechs der schon versammelten Mitglieder noch gewählt, nämlich:

- 1) aus dem letzten Könige
- 2) aus einem Hauptmann oder Vorsteher
- 3) aus einem Lieutenant oder 2. Vorsteher
- 4) aus einem Feldwebel, Sekretär oder 3. Vorsteher
- 5) aus zwei beisitzenden Mitgliedern

Artikel 7: Dem Hauptmann oder 1. Vorsteher liegt es ob:

- 1) die Versammlungstage und Stunden zu bestimmen, selbige dem Feldwebel oder Sekretär dann mitzuteilen, damit letzterer die gehörigen Anstalten treffen kann.
- 2) der Hauptmann ist ermächtigt, und soll es sich zur Pflicht machen, die Ordnung bestens aufrecht zu halten und bei jeder Unordnung nach den von der Gesellschaft aufgenommenen Statuten Strenge zu verfügen. Dem Lieutenant oder 2. Vorsitzenden liegt es ob, mit dem Hauptmann sich zu beraten, den selben in seinen Anordnungen möglichst zu unterstützen.

Artikel 8: Der Feldwebel, Sekretär oder 3. Vorsteher übernimmt:

- 1) alle die von dem Hauptmann angeordneten Befehle in betreff seines Postens und bringt selbige schleunigst in Erfüllung.
- 2) derselbe führt ein Kassa-Buch über Ausgabe und Einnahme und legt darüber, alle Jahre nach beendigten Festlichkeiten und in Gegenwart vier Vorstandsmitglieder Rechnung ab.
- 3) ein Protokollbuch worin derselbe alle Verordnungen worüber die Gesellschaft abballotiert, einführt, diese müssen aber, ehe sie für die Gesellschaft geltend werden, vom Hauptmann eingesehen und unterschrieben werden.
- 4) erführt ein Register aller aufgenommenen Mitglieder, so wie auch ein Notizbuch über alle der Gesellschaft angehörigern Sachen.
- 5) derselbe berichtet alle Vorschläge welche an ihn ergehen dem Hauptmann und muss zu deren Vollführung von diesem letzteren die gehörige Erlaubnis erhalten.

Artikel 9: Dem König und den beisitzenden Mitgliedern liegt es ob, mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes sich zu beraten und dieselben in ihren Verordnungen zu unterstützen.

Artikel 10: Mit jedem Jahr wird ein neuer Vorstand gewählt, dies geschieht immer am ersten Versammlungstage nach der Kirmes. Es können aber auch die bestehenden Vorstandsmitglieder von neuem wieder gewählt werden. Treten in dessen bei solcher Wahl neue Mitglieder dem Vorstande bei, so müssen denselben sämtliche Bücher zur Einsicht vorgelegt werden. Desgleichen wird auch bei dieser Wahlversammlung über den Ort der Versammlung wie des Schiessplatzes abgestimmt was gleichfalls dasselbe bleiben kann wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür stimmt.

Artikel 11: Jedes Mitglied zahl als Einlage zum Vogelschießen zehn Silbergroschen. Dieser Betrag wird immer drei Monate vor der Kirmes entrichtet. Von diesem Geld werden die Kosten bestritten und eine goldene Medaille für den König angekauft, im Werte von acht und einem halben Taler Courant. Sollte jedoch diese Einlage hierzu nicht hinreichen, so muss dieselbe bis dahin erhöht werden, übersteigen aber die Einlagegelder den Kostenbetrag, so kommen dieselben zur Kasse und werden bloss zu den der Gesellschaft notwendigen Sachen verwendet, zu deren einzelne Anschaffung im Betrage von 5 Talern der Vorstand alleine verfügen kann, übersteigt aber eine solche Anschaffung diese Summe, so muss darüber in der Versammlung wo wenigstens zwei drittel sämtlicher Mitglieder gegenwärtig sind, verhandelt werden, wobei dann Stimmenmehrheit entscheidet. Sämtliche Anschaffungen und Kassengelder bleiben unzertrennliches Eigentum der Gesellschaft solange dieselbe besteht, sollte sich vielleicht die Gesellschaft auflösen, so müssen sämtliche Sachen welche ihr Eigentum waren zum Besten der Armen verwendet werden, jedoch geschieht dies erst dann, wenn dieselbe seit 3 Jahren nicht mehr bestand.

Artikel 12: Das Schiessen geschieht durch Nummerverlosung, welche auf den letzten Sonntag vor der Kirmes stattfindet. Beim Schiessen macht der König mit dem ersten Schuss den Anfang, dann folgen nach ihrer Ordnung die Vorsteher und hierauf die gelosten Mitglieder. Sollte ein Mitglied beim Schiessen verhindert sein oder auch selbst nicht schiessen wollen, so kann ein solches Mitglied das auch durch ein anderes geschehen lassen, jedoch auf folgender Weise: das Mitglied welches einem anderen den Schuss übergeben will, gibt eine Nummer an, dasjenige Mitglied welches nun bei der Verlosung diese Nummer erhält, übernimmt dessen Schuss, sollte dann vielleicht dies Mitglied auch selbst nicht schiessen, so tut es das folgende usw.

Artikel 13: Zum Schiessen dürfen nur zweilöthige Kugelbüchsen gebraucht werden, es muss deshalb jeder Schütze seine Büchse den Vorstehern zur Einsicht übergeben werden. Es soll auch keiner es wagen sein Gewehr mit zwei Kugeln auf einmal zu laden; wer dessen überführt wird verliert gegenwärtig den Schuss und wird ohne weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Artikel 14: Der König erhält wie bereits angeregt eine goldene Medaille im Werte von 8½ Thaler Pr.C. Derjenige Schütze wird König, welcher das letzte Stück des Vogels herabschiessst. Wird aber das Schiessen durch Regen oder andere unvorhergesehene Unfälle verhindert, dass der Vogel am bestimmten Tage nicht abgeschossen würde, so wird um den Preis gelost- Der König erhält nun die Medaille ohne irgendeine Gegenwehr-Erwiderung, sie wird aber erst dann sein Eigentum, wenn er dieselbe das folgende Jahr auf seiner Brust, und wenn die Gesellschaft in Linien Ordnung zum Schiessen aufzieht, bis zum Schiessplatze in derselben Ordnung mitgetragen hat. Er ist auch verpflichtet mit derselben geschmückt in der Gesellschaft oder bei irgendeiner

anderen Gelegenheit zu erscheinen wenn er vom Vorstande dazu eingeladen wird. Insofern der König aber verhindert wäre dem Aufzuge zum Schiessplatze sich anzuschliessen, oder sei es auch in anderen Fällen wo der König erscheinen müsste, so ist er verpflichtet die Medaille, welche er im letzten Jahr als König erhielt, dem Hauptmann oder 1. Vorsteher zu übergeben welcher dann dieselbe an seiner statt trägt und für die Zurückerstattung bürgt.

Artikel 15: Sobald der Vogel abgeschossen ist wird dem König ein Lebe Hoch gerufen, der Preis wird ihm überreicht und jedes Mitglied kann sich ohne weiteres von der Gesellschaft entfernen. Zur Huldigung des Königs veranstaltet die Gesellschaft einen Königsball auf dem Donnerstag der nämlichen Kirmes, hierzu erhält jedes Mitglied eine gleiche Anzahl Eintrittskarten unentgeltlich, die es an seine Freunde oder Verwandte verteilen darf, es müssen diese aber namhaft zur Liste gebracht werden, dann wird der Name dieser Eingeführten auf der Karte geschrieben; das eingeführte Mitglied muss aber seinen Namen selbst auf der Rückseite schreiben.

Dem Vorstand bleibt es überlassen ein gewisses Entrée Geld zu diesem Balle für Personen welche nicht eingeführt werden, zu bestimmen, diese erhalten ebenfalls Karten wogegen dieselben eingelassen werden.

Besondere Bemerkungen:

Artikel 16: Jedes Mitglied macht es sich zur Pflicht, die von den Vorstehern bestimmte Versammlungen so pünktlich wie möglich beizuwohnen, für jedes Verspäten oder Wegbleiben wird ein Silbergrotschen Strafe entrichtet. Diese Strafgeder werden vom Sekretär einkassiert und nach Bestimmung der Vorsteher zu wohltätigen Zwecken verwendet ohne dass die Gesellschaft davon den geringsten Nutzen zieht.

Artikel 17: Es wird jedem Mitglied besonders anempfohlen bei allen Versammlungen anständig zu erscheinen und sich so zu verhalten, die Anordnungen der Vorsteher genau anzuhören und zu befolgen.

Artikel 18: Es steht keinem ordinären Mitglied frei, der Gesellschaft während der Versammlung Vorschläge zu machen, dies darf anders nicht geschehen als wenn dasselbe die Erlaubnis dazu vom 1. Vorsteher erhalten, oder es sey denn dass es vom Letzteren aufgefordert wurde vor der Versammlung seinen Antrag zu machen, worauf es dann bloss den Vorstehern erlaubt ist, denselben zu befragen und zu beantworten.

Artikel 19: Hat ein Mitglied eine Klage gegen ein anders, im Betreff gesellschaftlicher Angelegenheit anzuführen, so muss es selbige den Vorstehern vortragen, diese sind einzig und alleine befugt über dieselbe zu entscheiden.

Artikel 20: In den Versammlungen dürfen keine einheimische Personen erscheinen oder eingeführt werden, hingegen können Fremde, welche von Mitgliedern eingeführt werden, zugelassen werden.

Es bleibt jedoch einzig den Vorstehern überlassen, Personen welche keinen Zutritt in die Gesellschaft haben, zurückzuweisen.

Artikel 21: Es darf kein Mitglied sich den Anordnungen der Vorsteher widersetzen. Sobald ein Mitglied den Befehlen der Vorsteher bei Versammlungen oder Schiessen keine Folge leistet, oder sich hartnäckiger Weise widersetzt, so steht es den letzteren frei, und sind gehalten, sämtliche Mitglieder zur Ballotage für dessen Ausstossung einzuberufen, wofür ebenfalls zwei drittel derselben hinreichen. Es wird den anwesenden Mitgliedern vor der Ballotage das Vergehen des Abzuballotierenden bekannt gemacht und dann zu derselben geschritten. Sobald nun mehr als die Hälfte der anwesenden

Mitglieder für die Ausstossung stimmen, so bleibt sie gültig, es wird dem Ballotierenden sein Schicksal schriftlich mitgeteilt und er kann nie wieder zur Gesellschaft aufgenommen werden.

Artikel 22: Dasselbe Los trifft solchem Mitgliede welches sich der Gesellschaft dieser Art gehässig macht, dass acht oder mehrere Mitglieder auf dessen Ausstossung antragen.

Der Vorstand trifft alsdann dieselbe Massregeln wie im vorigen Artikel, dann wird dem Angeklagten ein schriftlicher Anklageakt zugestellt, es wird von der Ballotage in Kenntnis gesetzt, welche nach acht Tagen erfolgen kann. Es werden ihm dann seine Kläger bezeichnet, so wie ihm auch bemerkt wird, seine Verteidigungsgründe vor der Zeit den Vorstehern zuzusenden.

Artikel 23: Es bleiben ferner ohne weitere Ballotierung von der Gesellschaft solche Mitglieder ausgeschlossen

1) diejenigen, welche im Laufe des Jahres die Versammlungen nicht beiwohnen und die Verhandlungen derselben nicht für geltend befolgen noch anerkennen wollen.

2) diejenigen welche ein oder mehrere Jahre lang abwesend bleiben, und bei ihrem Wiedereintritt sich weigern die bis dahin verfallenen Kostenanteile zu erlegen.

3) diejenigen welche durch Entehrung von polizeiwegen belangt worden sind.

Artikel 24: Ein Mitglied welches aus gewissen Umständen der Gesellschaft absagt oder sich durch ein anderes Mitglied von derselben abmelden lässt, kann nach Verlauf von 3 oder mehrere Jahre in derselben wieder aufgenommen werden, es bleibt dies Mitglied jedoch zuvor einer Ballotage unterworfen gemäss Artikel 5.

Artikel 25: Besonders wird jedem Mitglied anempfohlen sich während des Schiessens nüchtern zu verhalten und der Vorstand ist gehalten, einen Betrunkenen nicht nur allein das Schiessen zu versagen, sondern demselben auch vom Schiessplatze fortbringen zu lassen und bei Widersetzlichkeit gemäss Artikel 19 gegen denselben zu verfahren.

Artikel 26: Vorstehende Statuten sollen gelten solange die Gesellschaft unter obigem Namen fortbesteht. Dieselben wurden den unterzeichneten Mitgliedern vorgelesen zur Selbsteinsicht vorgelegt und zum Zeichen der Annahme von denselben eigenhändig unterschrieben. Desgleichen sollen dieselben den später aufgenommenen Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt werden und zum Zeichen der Annahme unterschreiben.

Geschehen zu Eupen, 9. Juli 1843.

Der Vorstand: C. Schuerheck, Joh. Kolvenbach, JJ Prayon.

Mitgliederverzeichnis und deren Gewerbe der Friedrich Wilhelm Bürger Schützengesellschaft zu Eupen:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Joh. Kolvenbach, | 4. Reiner Brandt, Fabrikmeister |
| 2. C. Schuerheck, Schankwirt | 5. Leonhard Koch, Bäcker |
| 3. Joh. Jos Prayon, Fabrikmeister | 6. Jacob Adang, Bäcker |

August

Schützenkönig der **St. Sebastianus Schützengesellschaft**: Hubert Zander.

06. Geburtstagsfeier SM, **St. Nikolaus Bürger - Schützengesellschaft**, L. Heeren, Oe. (EK)

06. Zur 1000jährigen Unabhängigkeit Deutschlands wird die Gesellschaftsbürger ein Preisvogelschießen bei C. Schuerheck, Lommerich abhalten. (EK)
06. Fechtkampfmeister aus Verviers bei Lidz, Membach. (EK)
13. Vogelschießen zum Geburtstag SM, **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft** bei L. Heeren, Oe. (EK)
13. Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)
14. Preisvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)
20. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Baelen. (EK)
20. Preisvogelschießen für ein schönes Gewehr bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)
21. Königvogelschießen der St. Hubertus Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)
21. Preisvogelschießen bei Nik. Lünemann, Hauset. (EK)
27. Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei L. Heeren, Oe. (EK)
27. Preisvogelschießen bei PJ Mennicken, Astenet. (EK)
27. Preisvogelschießen bei Aeg. J. Rausch, Welkenrath. (EK)

September

03. Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei C. Schuerheck. (EK)
03. Preisvogelschießen bei L. Kever, Hauset. (EK)
03. Preisvogelschießen bei UJ Juncker, in den Rütschen bei Baelen. (EK)
10. Preisvogelschießen bei H. Vanwersch, Kelmis. (EK)
10. Preisvogelschießen Kettenis. (EK)
10. Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)
11. Preisvogelschießen bei Wwe Mengelbier, Kelmis. (EK)
14. Preisvogelschießen bei MJ Reul, im Hirtz. (EK)
17. Preisvogelschießen mit leichten Gewehren bei C. Schuerheck. (EK)
17. Preisvogelschießen bei H. Tychon, Eynatten. (EK)
17. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Welkenraedt. (EK)
18. Preisvogelschießen bei P. Pichot, Goé. (EK)
24. Preisvogelschießen mit 2löthigen Kugeln bei L. Heeren, Oe. (EK)
24. Preisvogelschießen bei Wwe Hupperts, Baelen. (EK)
25. Preisvogelschießen bei H. Tychon, Eynatten. (EK)

Oktober

01. Preisvogelschießen für ein schweres Vogelgewehr welches 10 Kugeln auf ein Pfund fasst, 63 Frans, L. Heeren, Oe. (EK)
01. Preisvogelschießen bei Wwe JJ Brech, Moresnet. (EK)
01. Preisvogelschießen bei AJ Rausch. (EK)
05. *Bildung einer Schützengesellschaft. An den Landrat.*
*Mehrere hiesige Einwohner beabsichtigen eine Schützengesellschaft zu bilden, welche die Bezeichnung **Friedrich - Wilhelm Bürger Schützengesellschaft** haben soll. Zudem ich mich beehre Eure Hochwohlgeb. die desfälligen Statuten, wogegen ich im Wesentlichen nichts zu beanstanden habe hiermit vorzulegen, bitte ich auf Genehmigung derselben höheren Orts antragen zu wollen.*
 Bürgermeister Dr. Ney (Städt. Archiv)
08. Preisvogelschießen zum Geburtstag SM in Kettenis. (EK)
13. *Vorstehende Verfügung teile ich Eurer Wohlgeboren hierdurch zur Nachricht auf den Brief N°725 vom 5.d.M. unter Abschluss des eingereichten Statuts der fraglichen Schützengesellschaft unter der*

Aufgabe mit, wegen die von der kgl. Regierung angeführten Bemerkungen auf dem Original der Statuten, dieselbigen zu vermerken und Abschrift derselben mit diesem Vermerk zu versehen zu Ihren Akten zubehalten. Der kgl. Landrat. (Städt. Archiv)

14. *Kgl. Regierung an den Landrat.*

*Die anliegenden, mit Marginal Bericht vom 7.dM, N 3086 eingereichten Statuten der **Friedrich Wilhelm Bürger Schützengesellschaft** zu Eupen wird die polizeiliche Genehmigung mit Vorbehalt erteilt, dass Minderjährige nur mit Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder sich der Gesellschaft anschliessen können, und letztere sich den polizeilichen Anordnungen der Ortsbehörde beim Vogelschiessen zu unterwerfen haben, auch die Zustimmung der letztgedachten Behörde zu den nach Art.15 abzuhaltenden Bälle, dann verantwortlich bleibt, wenn Freunde gegen Zahlung von Eintrittsgeld zugezogen werden. Aachen 9.1.1843. (Städt. Archiv)*

14. *In weiterer Abschrift an den Vorstand der **Friedrich Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft** hierselbst zur Kenntnismahme und unter Beifügung eines Exemplars der vorgelegten Statuten. Der Bürgermeister Dr. Ney. (Städt. Archiv)*

15. Vogelschießen, Geburtstagsfeier der Gesellschaft. (EK)

16. Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin, Membach. (EK)

29. Preisvogelschießen bei AJ Rausch. (EK)

November

05. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**. (EK)

06. Preisvogelschießen, Lontzener Berg. (EK)

12. Preisvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)

13. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)

18. Preisvogelschießen bei H. Tychon, Eynatten. (EK)

27. Preisvogelschießen, Kettenis. (EK)